



Verwaltungsgericht Göttingen

Im Namen des Volkes

Urteil

3 A 212/17

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]
Staatsangehörigkeit: ivorisch,

vertreten durch

Frau [REDACTED] e.V. als Betreuerin,

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen - [REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg - [REDACTED]-231 -

– Beklagte –

wegen Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 3. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 3. April 2019 durch den Richter am Verwaltungsgericht Pardey als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung von Ziffern 4 bis 6 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED].2017 verpflichtet, für die Klägerin ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Côte d'Ivoire (Elfenbeinküste) festzustellen.

Im Übrigen wird Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Klägerin zu drei Vierteln und die Beklagte einem Viertel; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Jeder Beteiligte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des gegen ihn festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht der andere Beteiligte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin wendet sich gegen die Ablehnung ihres Asylantrags.

Sie ist ivorische Staatsangehörige, gehört dem Beni-Volk an und ist katholischen Glaubens. Die Klägerin ist am [REDACTED] in Abobo/Elfenbeinküste geboren. Sie ist seit dem [REDACTED] 2000 verheiratet mit [REDACTED] und Mutter des 2008 geborenen gemeinsamen Sohnes [REDACTED], der mit seinem Vater das Asylklageverfahren 3 A 510/16 beim VG Göttingen betrieb (Klagabweisung mit Ur. v. 07.03.2019). Im [REDACTED] 2018 wurde der gemeinsame Sohn [REDACTED] geboren. Eine 2002 geborene Tochter der Klägerin lebt in Afrika.

Die Klägerin lebte nach ihren Angaben von [REDACTED] 2002 bis [REDACTED] 2011 in Tripolis/Libyen. Danach hielt sie sich bis zum [REDACTED] 03.2013 in Genua/Italien auf. Von dort gelangte sie in die Bundesrepublik Deutschland, wo sie am [REDACTED] 03.2013 in [REDACTED] von der Bundespolizei aufgegriffen wurde.

Am [REDACTED] 03.2013 stellte sie einen Asylantrag. Bei ihrer Anhörung in Braunschweig äußerte sie am [REDACTED] 04.2013, sie leide nicht unter einer chronischen oder schwerwiegenden Krankheit. Sie habe zusammen mit ihrem Mann die Elfenbeinküste verlassen, weil die Probleme ihres Mannes da gewesen seien. Ihr Vater sei kein Politiker gewesen, sondern wohne in Nigeria. Ihre Mutter wohne in Abidjan. Persönlich habe sie keine Probleme mit den Behörden in der Elfenbeinküste gehabt. Es sei nicht einfach in Afrika, den Ehemann in sein Land, in ihrem Fall Nigeria, mitzunehmen. Das liege an den Traditionen. Sie sei verheiratet und ihr Mann solle für sie sorgen. Deshalb müsse sie dableiben, wo sich ihr Mann aufhalte, und nicht umgekehrt. Auch in Nigeria gebe es keinen Frieden, so dass sie da nicht hingehen könne. Mit ihrem Mann könne sie auf gar keinen Fall in die Elfenbeinküste zurückgehen. 2002 und 2010 habe es dort Krieg gegeben. Die Lage sei viel zu unsicher. Sie selbst habe überhaupt keine Probleme mit irgendwelchen Autoritäten oder Privatleuten gehabt. Zur Akte des Bundesamtes gelangte am 28. November 2014 eine ärztliche Stellungnahme des [REDACTED] Fachklinikums Göttingen vom [REDACTED] 2014, worin bei der Klägerin eine akute Gastroenteritis und eine akute schizophreiforme Störung sowie ein Trance- und Besessenheitszustand diagnostiziert wurden. Die stationäre Aufnahme sei erfolgt nach der Einweisung durch den sozialpsychiatrischen Dienst auf der Grundlage des Nds. PsychKG. Nach Angaben ihres Ehemannes habe sie sehr verhaltensauffällig agiert. In der Klinik sei sie bekannt durch Aufenthalte wegen Erregungszuständen, teilweise verbunden mit Suizidalität. Eine rasche Stabilisierung sei jeweils eingetreten. Nach zu Beginn erforderlicher Zwangsbehandlung habe die Klägerin wieder begonnen zu sprechen und sich im Stationsalltag zunächst weitestgehend unauffällig verhalten. Sie habe berichtet, zuvor wahrscheinlich von einem Geist bzw. etwas Göttlichem gelenkt worden zu sein. Sie erlebe diese Besessenheit als angenehm, könne sich in diesen Zuständen jedoch nicht steuern, was sie wiederum auch ängstige. Nach zwanghaftem Verhalten auf der Station sei sie unter Medikation psychomotorisch wieder besser kontrolliert gewesen. Nach einer Zwangseinweisung nach dem Nds. PsychKG wurde vom Amtsgericht Göttingen unter dem [REDACTED] 2014 eine vorläufige Betreuerin für die Klägerin bezüglich der Sorge für die Gesundheit, der Aufenthaltsbestimmung, der Vermögenssorge sowie der Rechts-, Antrags- und Behördenangelegenheiten bestellt. Grundlage war eine diagnostizierte chronifizierte Psychose bei der Klägerin. Unter dem [REDACTED] 2015 diagnostizierte das [REDACTED] Fachklinikum bei der Klägerin den Verdacht auf eine schizoaffektive Störung, dazu aktuell eine depressive Dekompensation, Adipositas bei Gewichtszunahme unter Medikation sowie eine CK-Ämie. Es habe sich herausgestellt, dass die Klägerin zuvor die ihr verordneten Medikamente wohl nur lückenhaft genommen habe.

Unter dem 07.04.2016 gelangte die Beklagte gemäß einem Vermerk (Bl. 114 Beiakte 001) zu der Erkenntnis, dass die Klägerin Staatsangehörige der Elfenbeinküste sei. Außer dem Namen gebe es kein Indiz für die nigerianische Staatsbürgerschaft.

Der Facharzt für Allgemeinmedizin [REDACTED] aus Göttingen diagnostizierte bei der Klägerin am [REDACTED].2016 Schizophrenie.

Unter dem [REDACTED].2016 nahm das [REDACTED]s Fachklinikum Göttingen zur dort durchgeführten fachpsychiatrischen Behandlung der Klägerin dahingehend Stellung, dass diese im April 2014 begonnen habe. Derzeit sei zu diagnostizieren eine schizoaffektive Störung in einer gegenwärtig mittelgradigen Episode sowie Adipositas bei einem Körpergewicht von derzeit 136,5 Kilogramm. Die Erkrankung der Klägerin sei schwer und bedürfe einer engmaschigen psychiatrischen Betreuung sowie die Möglichkeit einer stationären medikamentösen Einstellung. Das gelte insbesondere, da die Klägerin unter neuroleptischer Medikation deutliche unerwünschte Arzneimittelwirkungen gezeigt habe sowie wenigstens eine schwere psychotische Episode mit akuter Eigen- und Fremdgefährdung gehabt habe, die eine stationäre Behandlung gegen ihren Willen mit Zwangsmedikation sowie die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung zur Folge gehabt hätten. Sie bedürfe zur Bewältigung ihres alltäglichen Lebens und zur Aufrechterhaltung der notwendigen Behandlung der Unterstützung durch Angehörige und die gesetzliche Betreuerin. Ein Behandlungsabbruch oder eine Rückkehr in ihre Herkunftsregion könne demgemäß zu einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes bis hin zu einer eventuellen suizidalen Dekompensation oder einer erneuten schweren psychotischen Episode führen. Es sei fraglich aufgrund des Zustandes der Klägerin sowie ihrer eingeschränkten Funktionsfähigkeit, ob sie selbständig in der Lage wäre, ein adäquates Therapieangebot in ihrer Herkunftsregion in Anspruch zu nehmen, sofern dieses überhaupt bestehe. Eine Fortführung der begonnenen ambulanten Therapie und die Weiterführung der vorgeschriebenen medikamentösen Behandlung werde aus therapeutischer Sicht für unbedingt erforderlich gehalten.

Mit Bescheid vom [REDACTED].2017, als Einschreiben zur Post gegeben am selben Tag, lehnte das Bundesamt den Asylantrag der Klägerin sowie die Zuerkennung von Flüchtlingsstatus und subsidiärem Schutzstatus ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht vorliegen. Ferner wurde die Klägerin unter Fristsetzung und Abschiebungsandrohung in die Elfenbeinküste zur Ausreise aufgefordert und ein Wiedereinreise- und Aufenthaltsverbot von 30 Monaten verfügt. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Vortrag der Klägerin – dessen Wahrheit unterstellt – lediglich bedeute, dass ihr Schwiegervater Politiker gewesen sei und ihr Ehemann dadurch Probleme gehabt habe. Konkrete Bedrohungen im Sinne von Verfolgungshandlungen seien nicht vorgetragen und auch nicht erkennbar. Sie müsse bei einer Rückkehr in ihr Heimatland wegen der Tätigkeit ihres Schwiegervaters als Politiker bei der PDC keine flüchtlingsschutzrelevante Verfolgung befürchten. Auch subsidiärer Schutzstatus sei der Klägerin nicht zuzuerkennen. Die vorgelegten ärztlichen Unterlagen rechtfertigen zudem nicht die Feststellung eines Abschiebungsverbots hinsichtlich der Elfenbeinküste gemäß § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG. Selbst wenn sie allein zurechtkommen könne, würde sie im Familienverband zurückkehren, so dass die Familie nicht getrennt würde. Es sei nicht dargelegt, dass ihr im Falle einer Rückkehr die Gefahr einer wesentlichen oder gar lebensbedrohlichen Gesundheitsverschlechterung drohe. Deshalb komme es auf die Frage, ob es Behandlungsmöglichkeiten gebe, mit denen etwaigen Gesundheitsgefahren begegnet werden könne, nicht an. Aus den Stellungnahmen sei des Weiteren nicht zu erkennen, dass eine Suizidgefahr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohe. Auch sei das Drohen dieser Gefahr, bezogen auf den individuellen Gesundheitszustand der Klägerin, nicht plausibel begründet worden.

Am 08.03.2017 hat die Klägerin Klage erhoben, zu deren Begründung sie ihr Vorbringen aus dem Vorverfahren wiederholt und vertieft. Zur Begründung führt sie ergänzend aus, ihr Mann sei Sohn eines Politikers der PDC in der Elfenbeinküste. Ihr Mann berichte, dass sein Vater 2002 festgenommen worden und später im Gefängnis gestorben sei. Zwei seiner Schwestern seien ermordet worden. Er selbst sei mit einem Messer angegriffen worden, was zu Verletzungen an

Bauch und Knie geführt habe. Daraufhin sei er mit seiner Frau geflohen. Es sei so, dass die gesamte Familie Schwierigkeiten habe, wenn Leute in der Elfenbeinküste Probleme mit einem Familienmitglied hätten, das Politiker sei.

Zuletzt sei sie vom ■■■■■ bis zum ■■■■■ 2017 in stationärer Behandlung des ■■■■■ Fachklinikums Göttingen gewesen. Dieses diagnostiziere mit Schreiben vom ■■■■■.2017 eine manische und depressive schizoaffektive Störung. In der Elfenbeinküste fehle es selbst an einer grundlegenden psychiatrischen Versorgung. Selbst wenn ihr Ehemann dort bei einer Rückkehr keine Schwierigkeiten mehr hätte, könne er sich um sie als seine Ehefrau nicht ausreichend kümmern. Das gemeinsame Kind müsse umsorgt und sein Einkommen gesichert werden. Das ■■■■■ Fachklinikum bescheinige ihr unter dem ■■■■■.2019, dass durch ihre regelmäßige fachpsychiatrische Behandlung mit Medikamenten sowie sozialtherapeutischer und pflegerischer Unterstützung seit ihrem letzten stationären Aufenthalt Anfang 2017 dort krisenhafte Zuspitzungen hätten vermieden werden können. Wegen Veränderungen habe die Frequenz der ambulanten Termine gesteigert werden müssen. Derzeit erhalte sie Risperidon und Aripiprazol. Ihre Betreuerin führe unter dem ■■■■■.2019 aus, sie sei für Gesundheits- und Aufenthaltsbestimmungsrecht sowie Rechts-, Antrags- und Behördenangelegenheiten bestellt. Die Erkrankung äußere sich dergestalt, dass sie dann nicht schlafe, esse oder trinke, sondern verstumme und beginne, u. a., wie in einem religiösen Wahn anhaltend zu tanzen. Sie sei dann nicht mehr ansprechbar und habe in der Vergangenheit mehrfach mithilfe mehrerer Pfleger fixiert werden müssen, um sich und andere nicht zu gefährden. Sie sei auch über lange Zeiträume depressiv und stumm. Im Rahmen der etwa alle 6 Wochen erfolgenden Therapie habe sie langsam Vertrauen gefasst. Auch habe die Geburt ihres dritten Kindes im November 2018 ihr gutgetan. Zum Schutz des Babys sei die Notwendigkeit dringender geworden, sie medizinisch und therapeutisch engmaschig zu begleiten.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom ■■■■■.2017 zu verpflichten, ihr die Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen, äußerst hilfsweise ein Abschiebungshindernis im Sinne von § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den angefochtenen Bescheid.

Nach Anhörung der Beteiligten hat die Kammer den Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die den Beteiligten vorab übersandte Erkenntnismittelliste (Cote d'Ivoire – Stand: März 2019), die Gerichtsakte, insbesondere das Protokoll der mündlichen Verhandlung, sowie auf die Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und die Ausländerakte der Stadt Göttingen Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige und auch sonst statthafte Klage ist nur mit dem Hilfsantrag auf Gewährung nationalen Abschiebungsschutzes begründet. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf die Zuerkennung

der Flüchtlingseigenschaft oder auf den subsidiären Schutzstatus. Ihr drohen im Fall ihrer Rückkehr nach Cote d'Ivoire keine Gefahren nach § 60 Abs. 5, wohl aber nach Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Der Bescheid vom 2.12.2017 ist insoweit rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 und 5 VwGO).

Die Klägerin hat in dem für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylG) keinen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Rechtsgrundlage für diesen Anspruch ist § 3 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 AsylG. Danach wird einem Ausländer, der Flüchtling nach Absatz 1 der Vorschrift ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Eine individuelle Vorverfolgung, deren Fortsetzung die Klägerin im Falle ihrer Rückkehr in die Elfenbeinküste befürchten müsste, knüpft schon nicht an eines der genannten Merkmale an. Insbesondere ergeben sich auch im Zusammenhang mit den von ihrem Ehemann vorgebrachten Verfolgungsgründen keine vorliegend erheblichen Umstände, denn die Klage des Ehemannes der Klägerin wurde mit Urteil vom 07.03.2019 rechtskräftig abgewiesen (3 A 510/16).

Die Klägerin muss auch im Falle ihrer Rückkehr keine Verfolgung im Sinne des § 3 AsylG befürchten. Die vorliegenden Erkenntnismittel rechtfertigen insbesondere nicht die Annahme, dass der Klägerin aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit bzw. Ethnie einer Gruppenverfolgung unterliegt und der Klägerin deshalb mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungshandlungen drohen (vgl. VG Stade, Urteil vom 10.10.2018 - 1 A 1230/16 -; VG Hannover, Urteil vom 16.11.2018 - 10 A 4979/17 -; VG Osnabrück, Urteil vom 12.09.2018 - 4 A 518/17 -; VG Lüneburg, Urteil vom 31.05.2018 - 6 A 740/17 -; VG Oldenburg, Urteil vom 11.12.2017 - 1 A 4331/15 -). Nach den vorliegenden und in das Verfahren eingeführten Erkenntnismitteln gibt es aktuell keine staatlichen Repressionen aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe. Das ivoirische Strafrecht stellt ferner jede Art der Diskriminierung aus religiösen oder rassistischen Gründen, sowie Rassismus, Fremdenhass und Tribalismus unter Strafe. Cote d'Ivoire verfügt über eine Reihe von ethnischen Gruppen, unter ihnen Bété, Baoulé, Djoula und Krou. Eine in der Rechtsordnung verankerte Ungleichbehandlung von bestimmten Minderheiten gibt es nicht. Die Religionsfreiheit ist in ganz Cote d'Ivoire gewährleistet. Grundsätzlich findet ein friedliches Zusammenleben der verschiedenen im Land vertretenen Religionen (Muslime, Christen und traditionelle Religionen, alle in etwa gleicher Stärke) statt. Staatliche Repressionen oder Diskriminierung von Angehörigen bestimmter Religionsgruppen sind nicht zu befürchten. Verbote von Mitgliedschaften in bestimmten Gruppen, religiösen Ritualen, Kulthandlungen oder ähnlichem gibt es nur, sofern sie gegen Menschenrechte verstoßen. Rein religiös motivierte Konflikte sind in Cote d'Ivoire bislang weitgehend unbekannt. Zudem ist die Strafverfolgungs- und Strafzumessungspraxis weitgehend einheitlich und unabhängig von Rasse, Religion, Nationalität oder der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe. Irgendwelche Anhaltspunkte für ihr persönlich drohende Verfolgung im vorgenannten Sinn hat die Klägerin nicht vorgetragen und sind auch sonst nicht ersichtlich.

Die Klägerin hat weiterhin keinen Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG. Nach dieser Rechtsnorm ist subsidiär schutzberechtigt, wer stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm oder ihr im Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AsylG), Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AsylVfG) sowie eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit

einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AsylG). Nach seinem Vorbringen und anhand der vorliegenden Erkenntnismittel steht für das erkennende Gericht fest, dass keine hinreichenden Anhaltspunkte für einen drohenden ernsthaften Schaden bestehen. Die Sicherheitslage in der Elfenbeinküste hat sich stabilisiert, was auch an der Beendigung der UN-Friedensmission durch den UN-Sicherheitsrat im Sommer 2017 erkennbar ist. Es finden keine anhaltenden koordinierten Kampfhandlungen statt (vgl. VG Hannover, Urteil vom 11.04. 2018 - 10 A 4225/16 -; VG Göttingen, Urteil vom 24.01.2019 - 3 A 469/17 -).

Die Klägerin hat zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung auch keinen Anspruch auf die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 AufenthG. Gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 04.11.1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geht der sachliche Schutzbereich des nationalen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG in Verbindung mit Art. 3 EMRK über denjenigen des unionsrechtlichen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2 AufenthG nicht hinaus, soweit Art. 3 EMRK in Rede steht (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.06.2013 - 10 C 13.12 - juris, Rn. 25). Da ein solches unionsrechtliches Abschiebungsverbot nicht besteht, scheidet auch ein nationales Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG in Verbindung mit Art. 3 EMRK aus (vgl. Nds. OVG, Urteil vom 19.09.2016 - 9 LB 100/15 -, juris, Rn. 79).

Festzustellen ist jedoch ein nationales Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 bis 4 AufenthG betreffend die Klägerin hinsichtlich der Elfenbeinküste. Nach dieser Vorschrift soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Die Klägerin hat im gerichtlichen Verfahren durch hinreichend aktuelle, qualifizierte ärztliche Atteste (vgl. § 60a Abs. 2c AufenthG) vom 2019 und 2017 im Zusammenhang mit den bereits im Verwaltungsverfahren eingereichten umfassenden Unterlagen belegt, dass sie an einer manischen und schizzoaffektiven Störung leidet, die ständiger und vor allem zuverlässiger medikamentöser und engmaschiger begleitender Psychotherapie bedarf. Ausweislich der vorgelegten Atteste würde eine Nichtbehandlung die Gesundheit der Klägerin in zeitlichem Zusammenhang mit einer Abschiebung in die Elfenbeinküste wesentlich verschlechtern, was im Hinblick auf wiederkehrenden Trance- und Besessenheitszustände der Klägerin unter Berücksichtigung der allgemeinen Sicherheitslage in der Elfenbeinküste unmittelbar lebensbedrohliche Folgen haben kann. Nach Auswertung der vorliegenden und in die mündliche Verhandlung eingeführten Erkenntnismittel (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 03.08.2018, S. 15; BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Elfenbeinküste, Stand: 30.03.2018, S. 23f) wird für die Klägerin in der gesamten Elfenbeinküste keine adäquate psychotherapeutische Langzeitbehandlung zu erlangen sein. Nach dem unmittelbaren persönlichen Eindruck, den das Gericht in der mündlichen Verhandlung von der Klägerin gewonnen hat, und nach Auswertung der fachmedizinischen Unterlagen sowie der Stellungnahme ihrer langjährigen Betreuerin bedarf die Klägerin für nahezu sämtliche Vorgänge des täglichen Lebens, die über die unmittelbare Bedarfsbefriedigung wie Nahrungsaufnahme und Körperpflege hinausgehen oder gar Planung und Organisation verlangen, umfassender Hilfestellung, wobei gegenwärtig eine positive Entwicklung dergestalt festzustellen ist, dass sie im Moment in der Lage ist, sich mit Unterstützung von Betreuerin und Ehemann hinreichend zuverlässig um ihren vier Monate alten Sohn zu kümmern.

Weder allein noch mit Unterstützung durch ihren Ehemann könnte die Klägerin in der Elfenbeinküste ihren Alltag bewältigen oder sich gar um eine auch nur rudimentäre medizinische Hilfe kümmern. Zum einen würde die Last der verantwortlichen Versorgung der beiden Söhne auf dem

Ehemann der Klägerin ruhen, der sich mithin nicht darum kümmern könnte, auch nur ansatzweise den Lebensunterhalt der Familie sicherzustellen, zum anderen wäre – wie bereits dargelegt – auch bei Anwesenheit von Ehemann und Kindern für die Klägerin keine auch nur ansatzweise adäquate medizinische Betreuung verfügbar, so dass sie angesichts des dramatischen Ausmaßes ihrer Krankheits Symptome ohne fachmedizinische Hilfe – neben der Fremdgefährdung z. B. ihrer Familie - mental nicht „erreichbar“ und damit ohne Nahrungszufuhr unmittelbar in einen lebensbedrohlichen Zustand gelangen würde.

Demzufolge sind sowohl die Ausreiseaufforderung als auch die Abschiebungsandrohung (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 AsylG) und die Sperrfrist nach § 11 Abs. 3 AufenthG aufzuheben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11 und § 711 Satz 1 und 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

schriftlich oder im elektronischen Rechtsverkehr zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4, 7 oder 8 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten gestellt sein.

Pardey

Beglaubigt
Göttingen, 24.04.2019

- elektronisch signiert -
Stelter
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle